



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2009/1544

Anlage Nr.: _____

Datum: 05.10.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	26.10.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Hennef GmbH

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- Laut § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH mit Sitz in Hennef (Sieg), besteht der Aufsichtsrat aus 15 Mitgliedern, die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) bestellt werden.
- Der Stadtrat bestellt folgende Aufsichtsratsmitglieder bzw. stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder:

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter/in
1.	Meyer, Günter – Erster Beigeordneter	Weber, Eva-Maria – Leiterin Finanzmanagement
2. CDU	Osterhaus-Ehm, Regina	Krause, Rosemarie
3. CDU	Pasch, Rainer	Koch, Manfred
4. CDU	Erbe, Dr. Volker	Krautscheid, Pia
5. CDU	Geilenkirchen, Christoph	Berger, Claudia
6. CDU	Kremer, Michael	Ratsmitglied
7. CDU	Merten, Roman	Ratsmitglied
8. SPD	Herchenbach, Jochen	Precker, Axel
9. SPD	Pasternak, Christiane	Deisenroth-Specht, Edelgard
10. Die Unabhängige	Bielak, Roman	Gerheim, Sigrid
11. Die Unabhängige	Ludes, Torsten	Närdemann, Fritz
12. Bündnis 90 / Die Grünen	Ecke, Matthias	Laier, Iris
13. Bündnis 90 / Die Grünen	Klee, Andreas	Hasselberg, Gerd
14. FDP	Raderschadt, Willi	Hildebrandt, Alexander
15. Die Linke	Groeneveld, Uwe	Schramm, Christina

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages der Stadtwerke Hennef (Sieg) besteht der Aufsichtsrat der Stadtwerke aus 15 Mitgliedern. Die Wahl der Vertreter vollzieht sich gemäß § 113 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 4 und 3 der Gemeindeordnung. Das Benennungsrecht des Bürgermeisters resultiert aus § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW, da - wie bereits ausgeführt - der Aufsichtsrat aus mehreren Mitgliedern besteht.

Generell ist bei der Wahl des Aufsichtsrates darauf hinzuweisen, dass gem. § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. § 105 AktG ein Aufsichtsratsmitglied nicht zugleich Vorstandsmitglied, dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft sein darf.

Das Wahlverfahren vollzieht sich gemäß § 50 Abs. 3 GO NW. Danach ist grundsätzlich ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder wünschenswert. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Hennef (Sieg), den 05.10.2009

Klaus Pipke
Bürgermeister